

**Berechnung der Gebühren für Kleineinleiter
für das Jahr 2015
(Ziffer 6 Gebührentarif)**

1. Gesetzliche Grundlage

Die Stadt Münster ist nach §§ 8 und 9 Abwasserabgabengesetz i. V. mit dem § 64 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW verpflichtet, für die sogenannten Kleineinleiter (Hauskläranlagen) eine Abwasserabgabe an das Land zu zahlen. Die Berechnung der Abwasserabgabe erfolgt nach § 8 AbwAG pauschal. Berechnungsgrundlagen sind s. g. Schadeinheiten (SE).

Für die Berechnung der Abwasserabgaben aus Kleinkläranlagen insgesamt wird die Hälfte der Einwohner, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, als Bewertungsbasis der gesamten Schadeinheiten ermittelt.
Das bedeutet 2 Einwohner = 1 Schadeinheit (SE).

Nach § 73 Absatz 1 LWG NRW bleiben bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleiter die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, sofern die Gemeinde ihrer Pflicht zum Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in der Anlage anfallenden Schlammes gem. § 53 Absatz 1 LWG NRW nachkommt.

Durch die „Klärschlammsatzung“ –KSS- vom 03.12.1981, in der Fassung vom 11.11.2012, hat die Stadt Münster die Voraussetzungen für die geordnete Abfuhr und Beseitigung des Klärschlammes geschaffen.

Diese Abgabe kann nach den Bestimmungen des § 65 Absatz 1 LWG NRW auf die Kleineinleiter abgewälzt werden. Zahler sind dann in der Regel noch landwirtschaftliche Betriebe o. ä., soweit sie im Rahmen des § 53 Absatz 4 Satz 4 LWG NRW im Einzelfall von der Schlammabfuhr durch die Untere Wasserbehörde befreit werden.

2. Gebührensatz für Kleineinleiter

Mit der 4. Novelle des Abwasserabgabengesetzes wurde die Abwasserabgabe ab 01.01.1997 auf **35,79 €** je Schadeinheit (SE) festgesetzt.

Das Landesumweltamt NRW hat nach Rückfrage mitgeteilt, dass der Betrag je SE in Höhe von 35,79 € weiterhin Bestand hat.

Die Stadt Münster rechnet je Kleinkläranlage mit 2 SE.

| | |
|--|------------------|
| gesetzliche Abwasserabgabe je SE | = 35,79 € |
| x 2 SE | = 71,58 € |
| der Gebührensatz 2015 bleibt unverändert bei | = 71,58 € |